

Bergeller Rechtsverhältnisse im 16. Jahrhundert

Autor(en): **Hoiningen-Huene, Christine von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1936)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Bergeller Rechtsverhältnisse im 16. Jahrhundert.

Von † Christine von Hoiningen-Huene.

Aus ihrem Nachlaß herausgegeben.

Vorbemerkung des Herausgebers. Die Verfasserin, Christine von Hoiningen-Huene, hat schon im Monatsblatt Jahrg. 1917 und 1919 vielbeachtete „Mitteilungen aus Bergeller Notariatsprotokollen“ veröffentlicht und im Jahrgang 1917 (S. 97 ff.) als Einleitung interessante Aufschlüsse über diese Notariatsbücher erteilt. Frau von Hoiningen-Huene, geboren 21. Juli 1848 in Koblenz, studierte seit 1896 als geschiedene Frau in Zürich und Bern neuere deutsche und französische Literatur und Geschichte, promovierte 1898 in Bern mit einer Arbeit über die Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Holland im 17. Jahrhundert zum Dr. phil., wohnte von 1905 an meistens in Zürich, wurde am 13. November 1913 in Rothenbrunnen eingebürgert und am 19. November 1913 vom bündnerischen Großen Rat als Kantonsbürgerin aufgenommen, beschäftigte sich seit dieser Zeit mit genealogischen Studien, u. a. auch mit der Genealogie der Familie Travers von Ortenstein (vgl. Schweiz. Geschlechterbuch 1913 S. 579ff.) und mit der Täscher- oder Tascherfrage (Jahresber. d. Hist.-Antiq. Gesellsch. 1917). Besonders eingehend durchforschte sie die in der bündnerischen Kantonsbibliothek aufbewahrten, sehr schwer lesbaren Bergeller Notariatsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert. Der Ertrag dieser äußerst fleißigen Arbeit ist niedergelegt in den eingangs erwähnten „Mitteilungen“ (Monatsblatt 1917 und 1919) und in einem Manuskript, betitelt „Rechtsverhältnisse im Bergell im

16. Jahrhundert“, das sich im Nachlaß der Verfasserin vorfand, die am 20. Januar 1920 in Zürich gestorben ist.

Nachstehende Mitteilungen sind Notarsprotokollen von Unterporta entnommen. Das älteste Heft ist von 1474—1476, die anderen 41, mit einigen Lücken, reichen von 1510 bis 1594. Ein mit XXXXIII bezeichneter Umschlag enthält noch Fragmente von Notarsheften sowie eine kleine Anzahl von Protokollen aus der Kriminaljustiz, die nur zufällig dazwischen geraten waren. Die Protokolle befinden sich im Besitz der Bündner Kantonsbibliothek¹. Als Zeugen von unbedingter Zuverlässigkeit sind sie für die Rechts-, Volks- und Familienkunde des Bergells von größtem Wert, und zwar um so mehr, als von den alten Gesetzbüchern dieses Hochgerichts keines mehr im Original vorhanden ist².

Die vier ersten Abschnitte meiner Arbeit (Notarshefte, Notare, Grenze, Kirchliches) sind abgedruckt im Bündner Monatsblatt 1917, 1919. Den Rechtsuntergrund aller Verträge, Urteile und Schiedssprüche bilden die Statuten und das Gewohnheitsrecht des Bergells, auf die sich schon unser ältestes Protokollbuch, 1474, beruft; selten die „Artikel“ der III Bünde und die kaiserlichen Gesetze. Nur in einem einzigen Fall wird in diesen Protokollen, 1567, auch bischöfliches Recht geltend gemacht: „jus, articulos, leges, ordinationes esse inter episcopatum ac Domum Dei, declarantia ac sonantia: si qua pars habeat differentiam debet sub eo jure ire, jusque aspectare et accipere.“ Die Gegenpartei lehnte, vor dem Zivilgericht von Unterporta, diese Forderung ab und erklärte: „juxta statuta ac leges universales domus Dei vivere velle“ (XXIII 297 ff.). In Chiavenna ging dagegen alles nach italieni-

¹ Näheres über dieselben und ihre Verfasser im „Bündn. Monatsbl.“ 1917 S. 97 ff., 201 ff. Mitteilungen aus dem Inhalt der Protokolle enthält das „Monatsblatt“ pro 1919 S. 57 (Grenze), S. 85 ff. (Kirchliches).

² Das letzte noch bis in unsere Zeit erhaltene Bergeller Gesetzbuch war ein Pergamentband des Archivs von Promontogno. Er enthielt Gesetzesstatuten zu den älteren Gesetzen, „statuta ... adjuncta ad antiqua“, von 1557 mit zwanzigjähriger Gültigkeit, sowie einige weitere Zusätze von 1577 und 1597 in italienischer Redaktion. Der Inhalt dieses Bandes ist 1892 veröffentlicht worden durch R. L. von Salis in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., Bd. 11: „Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes. K. Statuten des Hochgerichtes Bergell.“ Seitdem ist jedoch auch jener Pergamentband aus den Bergeller Archiven verschwunden, sein Verbleib unbekannt. Ich zitiere dessen Veröffentlichung hier unter: Stat. Crim. und Stat. Civil.

schem Recht; auch für die dort wohnenden Bergeller war das italienische Recht ihres Wohnortes und nicht das Recht ihrer Heimat maßgebend.

Wo die Protokolle sich auf Gesetze oder Urteile berufen, da geschieht das häufig mit dem Ausdruck „in laude juris“ oder „statuti“ oder „laude dispositione et amicabile arbitrio“. Das soll keineswegs heißen „zum Lobe des Gerichtes“ etc., sondern es ist gleichbedeutend mit „tenore statuti“, „juxta contentum statuti“, „juxta stillum nostrae patriae“ etc., nämlich: laut Gesetz, Urteil. Es ist das eine der vielen Naivitäten dieses unbeholfenen Notarenlateins.

Von dem Charakter einer Markgrafschaft, welchen das Bergell bei seiner Verleihung an den Bischof von Chur ursprünglich hatte, zeugten in der Zeit unserer Protokolle noch die Überreste der alten Befestigungslinie: das Kastell bei Baselgia-Sils, dicht an der oberen Bergeller Grenze, die Flurnamen *sut turr in Casaccia*, *sù Castell*, *al camp de la turr in Vicosoprano*, die abgängige Festung *Castelmur* bei Promontogno, das von einigen Bauern und Handwerkern bewohnte *Castellaccio* bei Soglio und der Flurname *castell* an der unteren Bergeller Grenze in der Gemeinde Plurs, also einer italienischen Gegenbefestigung. Ferner lag noch eine Erinnerung an die ehemalige Markgrafschaft in der Bezeichnung der bischöflichen Wiese als *Grafenwiese*, *prat cunt*, und des von den Gemeinden dafür bezahlten Zinses als *pretcunt*, *Grafengeld*³.

Die einstige Zugehörigkeit zum Deutschen Reich war bekundet durch die *via imperialis*, die Reichsstraße⁴, durch die *Notare imperiali autoritate*, durch einige kaiserliche Diplome in Familienbesitz, und vor allem durch das Kriminalgesetz Kaiser Karls V., auf das in allen Fällen zurückgegriffen wurde, wo die einheimischen Gesetze nicht ausreichten⁵. Von dem Verurteilten hieß es in

³ Das Wort *pratcunt* soll heute noch als Flurname existieren. Mir ist es in den Protokollen nicht aufgefallen, dagegen *prat grant* und *la pezia del vescovo*, womit wohl die „Grafenwiese“ gemeint ist. Das Wort findet sich jedoch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in einem bischöflichen Lehensbrief, *Liber feud.*, bischöfl. Archiv in Chur.

⁴ Im Umschlag XXXXIII, Fragmente, kommt außer der *via imperiales* auch noch eine *antiqua via imperialis ad castellum seu Ecclesiam Stae Maria* vor. Es hatte also eine Verlegung der Straße an die *Porta* stattgefunden.

⁵ Stat. Crim. § 90: „Item statutum est, quod de omnibus aliis casibus, de quibus in his statutis non sit mencio debet administrare justitiam secundum jura imperialia.“

der Urteilsformel: „Er war uneingedenk der göttlichen Gebote, der kaiserlichen Gesetze und der obrigkeitlichen Verordnungen.“ Auch in der Eidesformel der Bündner Beamten im Untertanenland heißt es: „tre Lighe Rheti della Germania superiore.“ Eine Berufung an ein kaiserliches Gericht ist mir dagegen nirgends aufgefallen; unter „kaiserlichem Gebiet“ verstand man Tirol (XXXXIII); ebenso wurde die Grenze nach dem italienischen Untertanenland bei vorfallender Gelegenheit scharf betont, z. B. in Castasegna: „Wir sind keine Chiavener oder Veltliner, sondern Söhne der guten Republik.“

Durch den Vertrag der Gotteshausleute 1367, bei welchem sechs Bergeller mitgewirkt hatten, durch die Ilanzer Artikel 1526 und durch die Einführung der Reformation war das Bergell der Oberhoheit des Bischofs von Chur entwachsen. Es war einer der vielen souveränen Duodezstaaten geworden, die zusammen Graubünden, oder richtiger: die drei rätischen Bünde, bildeten. Auswärts, in der Schweiz, galten sie für rechts- und gesetzlos, die Bewohner für nicht viel besser als Halbwilde⁶. Die Rechtsverhältnisse waren jedoch in Wirklichkeit aufs schärfste geregelt, alles, bis zur Kleinlichkeit, geordnet und gegliedert. Das enge Bergell mit seinen zehn oder elf Dörfern und Weilern zerfiel in Ob- und Unterporta mit gemeinsamer Kriminal-, aber getrennter Ziviljustiz. Obporta bestand aus dem eigentlichen Obporta und dem halb unabhängigen Casaccia, Unterporta aus citra Maira und ultra Maira, jedes mit gesonderten Gerechtsamen⁷. In den Dörfern selbst unterschied

⁶ T. Schieß, Sebastian Münster und die Engadiner (Sonntagsbeilage der „Allg. Schweiz. Ztg.“ 1901 Nr. 5 u. 6. — K. Fry, Nunzius Giov. Ant. Volpe und die Konzilsverhandlungen mit den III Bünden (Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. 1932). — T. Schieß, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft besonders zu Zürich im XVI. Jahrh. (Jahrb. für Schweiz. Gesch. Bd. 27 1902), S. 80 Anm. 3.

⁷ Vgl. Vittore Vassali, Das Hochgericht Bergell. Die Gerichtsgemeinde Bergell Ob-Porta. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens. Borna-Leipzig 1909.

1557 soll Bondo an Unterporta einen mit den Originalien genau übereinstimmenden Auszug aller seiner Kapitel, Verordnungen, Vereinbarungen einreichen (XXXXII).

1558 28. November ordnet Unterporta an, allen Gemeindebesitz an guastis (durch Naturgewalt verdorbenes Land) sowie alle Kastanien- und Nußbäume citra Maira nur an Bürger von Soglio, alles was in ultra Maira liegt, nur an solche von Bondo zu verpachten. Streitigkeiten oder Bedenken über diese Dinge darf keine der beiden Gemeinden der andern unterbreiten (XXXXII 41).

man wieder *summo vico*, Oberdorf, und *imo vico*, Unterdorf. Es herrschte also auf dem Pergament und dem Papier die schönste Ordnung. In der Praxis wurde sie allerdings oft durchbrochen durch den wilden Charakter irgendeines unbotmäßigen Bergellers, und die reichliche Anwendung des bedingten Straferlasses, selbst bei Mord und Totschlag, wenn der Schuldige aus guter Familie war oder gute Fürsprache hatte, das zog dem Lande den üblen Ruf barbarischer Zustände zu.

Unterporta, dem unsere Protokolle angehören, führte offiziell den Titel: „*Communitas subtus porta vallis Bregalliae ad indomitum caput Rheni Rhetiae altae Germaniae superioris.*“⁸

B a u w e s e n.

Die Bergeller Häuser unserer Epoche waren der großen Mehrzahl nach von Holz. Ein Steinhaus, *domus lapidea*, wird immer ausdrücklich als solches genannt, ebenso die seltenere Bedachung *cum plodiis*, *plottis* (?). Die Wohnstube wird bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts *stuba*, dann *hypocaustum*, heizbarer Raum, genannt. In vornehmeren Häusern gab es ein oberes und ein unteres *hypocaustum*, auch wohl ein *hybernaculum*, Winterstube. Die Küche, *cocobina*, hatte einen offenen Feuerherd, denn die „Ketten zum Kochen“, „Feuerketten“ fehlen fast in keinem der zahlreichen Inventare. Auch der Schüttstein, *aquaröl*, kommt allgemein vor. Schlafstuben waren gewöhnlich einige vorhanden. Die fast überall genannte *spezzacka*, *spezzacadium* ist wohl eine Vorratskammer. Kein Raum erscheint unter so vielen Namen wie der Keller: *cellarium*, *cella*, *canepa*, *tramuna*, *tremussa*, *slayr*, *schlairium*. Hie und da wird ein besonderes *domus coquendi*, eine *cocobina lapidea*, ein Kochhaus aus Stein, genannt; auch ein *vaporarium* kommt einmal vor. In allen nur erdenklichen Zusammenstellungen erscheint das *solarium*, *sulamen*. Bald muß es ein Erker sein, bald ein Nebenbau mit flachem Dach, auf das die Sonne scheint, bald ein Gartenhaus. Besondere Häuschen gab es auf dem Lande, außer-

⁸ Im Bürgerbrief des Genfer Theologen Johannes Rota, der, verstümmelt, als Einband zum Protokollbuch XXXXI dient. Die „ungebändigte Rheinquelle“ war der Averser Bach. Das ans Bergell grenzende Averser Tal gehörte nicht zum Hochgericht Bergell. Während des 16. Jahrhunderts wohnten jedoch so viele Bergeller in Avers und die meisten wohlhabenden Familien besaßen dort Güter, es fand ein so lebhafter Verkehr statt, daß tatsächlich in unseren Protokollen zuweilen der Ausdruck vorkommt: Avers im Bergell.

halb der Dörfer, für Milch, *casina lactea*, für Käse, *caseritium*, zum Dörren der Kastanien, *casina castanearum*. Der *crotto*, *grotto* war der hoch im Preis stehende Felsenkeller. Er kommt im südlichsten Teil des Bergells, häufiger aber jenseits des Baches *Luvèro* in der Gemeinde *Villa* vor. Nicht immer war er eine natürliche Höhle, denn es wird zuweilen Boden gekauft zum Bau eines *crotto*, und von seinem Dach ist die Rede. Bauernhöfe werden als *mayoria*, *mairia* „*seu Hoff*“ bezeichnet; Scheunen und Stall als *mansio*, *mayancka*; *magyancha* ist der hoch in den Bergen liegende *Maiensäß*, zu notdürftigem Bewohnen zur Zeit des Heuens oder des Viehweidens. Nach einer Verordnung von 1557 mußte jeder Bürger, der mehr als eine *mayancka* besaß, die anderen verkaufen, damit nicht besitzlosere Bürger durch Wohnungsmangel von der Alp ausgeschlossen waren (XXXII). Im gleichen Jahr wurde, am 11. April, die Bewohnung derselben (bzw. der Aufenthalt mit dem Vieh auf den Alpen) obligatorisch gemacht von Mitte Mai bis Mitte September (XXIX 8). Als Gebäude oder einzelne Räume oder Teile eines Raumes werden noch genannt: *meda*, *lot-tenum*, *climenum*, *trabuchena* (XXX 164), *lobia* (XXIII 39); *conclavium* (XXV 483), *palencidium* (XXXIX 20, XXXX 28), *serclida* (XXXX 28); *tablatum* (VI 89) kommt in so verschiedenartigen Zusammenstellungen vor, daß nicht zu ersehen ist, ob damit ein Gebäude oder etwas anderes gemeint ist⁹.

Es kommen so zahllose Hausverkäufe in unsern Protokollen vor, daß man den Eindruck hat: keiner hält an seinem Hause fest, alles ist fortwährend in Bewegung. Doch waren die meisten Hausverkäufe nur Verpfändungen *cum pacto luendi, redimendi, exigendi, recuperandi*, also auf Wiedereinlösung in bestimmter Frist. Der Verkäufer blieb im Hause wohnen und zahlte dem Käufer Zins, bis er ihm das Kapital und die Kaufurkunde zurückstellen konnte. Der Rechtsgrundsatz für dieses Verhältnis lautete: „*Dominus sit in firmeza et massarius in libertate*“ (VII 119). Es kam aber auch, als Seltenheit, der umgekehrte Fall vor, daß der Käufer, der gegenwärtige Herr, seinen Kauf, mit oder ohne Kündigung, zurückgeben und den dafür gezahlten Preis zurückfordern konnte, während der Verkäufer, der gegenwärtige Lehmann, gebunden war. In einem Kaufvertrag behält sich der Käufer das Recht vor, das Haus zurückzugeben „in jedem Jahr, Tag und Stunde, wo es

⁹ v. *Salis Statuta Civilia* § 74, übersetzt die italienische Redaktion „*toblati o masoni*“, also gleichbedeutend mit Scheune.

ihm gefällt“. Zuweilen wurde beiderseitige Freiheit ausgemacht: „Et eadem gratia quae venditor habet erga emptorem in simili modo emptor habet erga venditorem“ (VII 158). Die wirklichen Verkäufe heißen *venditio ad proprium*, oder *simul et semel*, und kommen verhältnismäßig selten vor. Oft werden einem Verkaufsakt die Worte hinzugefügt: „*promisit deffendere*“, wohl ein Versprechen des Verkäufers, den neuen Besitzer in seinem Besitzrecht nötigenfalls zu verteidigen (?). Bei Hauskäufen von Bergellern im Untertanenland macht sich ein gewisses Mißtrauen gegen verborgene Fallgruben im italienischen Recht geltend, denn der Verkäufer muß einen Verzicht schwören auf „*omnibus privilegiis, statutis, consiliis, legibus, juribus, provisionibus, consuetudinibus, decretis*“ (XVIII 173).

Vermietung eines Hauses kommt selten vor. 1535 14. September mietete Andreas Marück aus dem Zehngerichtenbund Haus, Backofen und Mühlen des in Wien weilenden Ser Johannes Piznon von Bondo für jährlich 8 Goldtaler à 13 Pfund. Verbesserungen, die der Mieter macht, sollen ihm an der Pacht abgerechnet werden. Kosten für Reparaturen an zerbrochenen Mühlenrädern, Radbäumen hat der Besitzer zu tragen usw. (XXXIV 13). Eine andere Mühle mit Bäckerei und zwei Drittel Wasser wird auf drei Jahre vermietet gegen eine Pacht von monatlich drei Ster Roggen (XXXXI 90). Ein Salissches Haus in Promontogno wird mit Garten und Zubehör an den Ammann Rudolf Stramanz auf ein Jahr vermietet für 20 Gulden (XXXX 308).

Die noch heute in Graubünden vorkommende Sitte, Häuser nach einzelnen Räumen zu verkaufen oder zu teilen, war damals allgemein üblich, und nicht nur nach einzelnen Räumen, sondern auch diese selbst wurden geteilt. Eine Partei erhält z. B. Küche, Vorratskammer und ein gutes Schlafzimmer, die andere Partei die Wohnstube und ein finstere Schlafzimmer. Der Stubenbesitzer darf die Küche nur betreten, um den Stubenofen einzuheizen. Zu anderen Stunden kann der Küchenbesitzer die Küche abschließen. Bei der Teilung eines Salisschen Hauses 1542 erhält ein Bruder die Wohnstube, die anderen Brüder das Recht, „sich im Winter darin zu wärmen“, wenn sie zur Heizung beitragen, „aber nur im Winter“ (XII 426). Witwen wird ein solches Recht immer zuerkannt unter ausdrücklicher Befreiung vom Beitrag zur Heizung. Das Dach müssen alle Parteien nach Maßstab ihres Anteils am Hause instand halten. Wo die einzelnen Räume geteilt werden,

da geschieht das „juxta signa incisa in parietibus“, „juxta signa divisionis facta sicuricula“. Wiederholt kommt bei Teilung der Wohnstube die Bedingung vor: Keine Partei darf in ihrer Hälfte Hühner halten, habere seu tenere gallinas in dicto hypocausto (XXXX 136—139). Eine Schlafstube wird geteilt zwischen zwei Familien juxta signa incisa, juxta signa Tachialis incisa. Es wird geteilt, verkauft, verpfändet, vertauscht: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{2}{9}$. Wohnstube, Schlafstube, Scheune, Schafstall, Milchhäuschen, Keller usw. Typus komplizierter Teilungen sind XXV 439, XXXIX 20, XXXX 136—139 usw. Mit dem verpfändeten Sechstel Stube usw. darf der Besitzer nicht „aliquid mali juris facere“ (XXXX 247). Unverständlich sind die „melioramenta“ eines Hauses, die unabhängig vom Hause verkauft werden, z. B. XXXX 292 und 295¹⁰. Daß aus solchen verquickten Besitzverhältnissen viele Streitigkeiten entstanden wären, kann nicht einmal behauptet werden. Man vertrug sich. Die vorkommenden Bauprozesse entstanden vielmehr fast ausschließlich wegen den Gerüsten bei Um- oder Neubau, wegen Dacherhöhungen, und am häufigsten wegen des necessarium oder der latrina.

1539 wird vertragsmäßig festgesetzt, bei künftiger Erhöhung eines Hauses Balken in die Mauer des Nachbarn zu stützen, pogiare (XI 31).

1544 31. März verklagt Andreas Raphadell von Soglio seinen Nachbarne Ser Fedricus Salis, weil derselbe ihm verwehrt, zur Errichtung des Balkengerüstes Öffnungen in seine Hausmauer zu brechen „ut vulgo dicitur pogiare“. Der Kläger behauptet, sich dieses Recht bei dem früheren Hausbau des Ser Fedricus ausbedungen zu haben. Nach dem gleichen (mündlichen) Vertrag sei derselbe verpflichtet gewesen, vor seinem Dach eine Regenrinne anzubringen, damit dem Hause des Andreas kein Schaden geschehe. Der Angeklagte leugnet diesen Vertrag ab. Der Kläger beweist ihn jedoch mit dem Zeugnis der damaligen Schiedsrichter, vor denen er gemacht worden war: Ser Augustin Salis, Ser Laurentius Salis und Jan de Alberto (Fasciati). Deren Urteil wird nun am 21. April durch den Ammann und das Geschworenengericht

¹⁰ Das Wort kommt in den Protokollen häufig bei Verkauf oder Verpfändung liegender Güter vor. Nach Stat. Civ., § 68, durfte der Pächter die von ihm gemachten melioramenta verkaufen an wen er will, wenn der Besitzer des Pachtgutes sie ihm nicht abkauft. Hier ist unter diesem Wort zweifellos urbar gemachtes Ödland zu verstehen.

von Unterporta ratifiziert (XIII 92 b—94). In einem anderen Fall, wo es sich um die Wiederaufrichtung eines früher vorhandenen *lobia* (?) handelt, wird das Recht, in die Mauer des Nachbarn Balken zu stützen, auf Grund von Ortsbesichtigung, Prüfung von Schriften und Gebet um Erleuchtung abgesprochen. Dagegen darf der Erbauer der *lobia* zwei Pilaster nahe der Nachbarmauer errichten und auf diese und in seine eigene Mauer die Balken legen, 1567 5. Februar (XXIII 39). Bei einem Streit um Erhöhung eines Daches, 1569 30. März, wurde dem Urteil der Bauvertrag von 1518 zugrunde gelegt (XXV 121). Bei einer Salisschen Erbteilung wird der Fall einer künftigen Dacherrhöhung vorgesehen. Nur beide Besitzer, Jan und Anton, dürfen es erhöhen lassen, oder der einzelne mit Einwilligung eines dritten Bruders, Laurentius, ob schon derselbe nicht zu den Besitzern gehört (XII 420; 1542 21. November). Die Verpflichtung, Dachrinnen anzubringen, aus Rücksicht für das Nachbarhaus, kommt mehrfach vor. Das *necessarium* oder die *latrina* scheint sich nur selten im Hause selbst und noch dazu in mehr als einem einzigen Exemplar befunden zu haben, wie z. B. einige in dem großen Hause des Gubertus Ruinelli in Soglio, das durch Verkauf an die Salis kam (XXVIII 71). Sein Platz war meistens in der *stregia*, dem engen Gäblein zwischen zwei Häusern, das den Hausbesitzern gemeinsam gehörte, jedem bis zur Mitte. 1552 4. Mai klagt Herr Dietegen Salicus: Nachdem er das Haus des Herrn Georg Salicus erworben, habe Petrus Vidal de Fasciatis ein *necessarium* in das Gäblein gebaut unter Schädigung seines Hauses. Als ein *novarium*, eine Neuerung, müsse es entfernt werden. Der Angeklagte: Das Gäblein gehöre ihnen gemeinsam. Urteil: Das *necessarium* muß dort entfernt werden, es darf nicht über die Mitte hinausragen und auch dem Keller des Herrn Dietegen keinen Schaden tun (XV 19). In solchen Fällen beschließt das Gericht gewöhnlich Ortsbesichtigung: Podesta, Geschworene, Weibel, Ankläger, Beklagter, Zeugen, alles zieht in das Gäblein. Hier finden Klage und Verteidigung, Schriftenverlesung und Zeugenverhör statt; *decrevit jus adire locum differentide sceptro* (1584 26. Mai; XXXXIII); *aditum fuit locum sceptro rite ibique audito plancto*. Dann wird, wie bei allen wichtigen und unwichtigen Angelegenheiten, angesichts der umstrittenen Lokalität ein Gebet gehalten, und „nach Anrufung der göttlichen Hilfe, von der alles Wahre und Gerechte seinen Ursprung nimmt“, das Urteil gesprochen. Unter das Protokoll wird geschrieben: „Actum

in loco differentiae.“ Ist das eingeklagte necessarium ein novarium, dann muß es weg; ist es de antiquo, so wird ihm Duldung gewährt: „ut gaudeat et gaudere possit dictum ejus latrinium . . . prout de antiquo“, denn alles, was de antiquo war, auch lästige Fenster und Wasserausgüsse nach dem Gäblein, genießt den Schutz der Behörden. In einem Fall war es schon fast eine Volksversammlung von Männern und Frauen in dem Gäblein, die einstimmig bezeugen, daß dieses necessarium kein novarium sei, sondern daß schon die Vorfahren seit Menschengedenken es „genossen“ haben. Urteile kommen vor über die Termine zur Ausleerung; auch: die eine Partei soll es acht Monate, die andere vier ausleeren. „Der Inhalt soll beiden Parteien gemeinsam gehören.“ Ein gemeinsames necessarium darf nicht abgeschlossen werden. Eine Ummauerung wird befohlen „ne spucitide reddant odorem“, bei 50 Pfund Strafe (XXXXII 33). 1585 23. Mai wurde dieser Befehl auf ganz Unterporta ausgedehnt, ebenso die Zuschließung aller Schüttsteine bzw. Wasserabflüsse, Gossen (XXXXII 53). Solche Prozesse finden sich XVI 176, XVII 16, XXIII 98, 279 usw.

1557 wurde in Bondo und in Soglio eine große Razzia abgehalten gegen alle Baulichkeiten, die auf Gemeindeboden überragten: Mauern, Haustreppen, Schüttsteine, putea seu zuppa (Wassertröge? Düngergruben?), plottos sub cuperto (Dächer?), alles mußte, mit seltenen Ausnahmen, erbarmungslos weg. Im Eifer der Verordnung wird sogar ein Verstorbener zitiert: „Herr Augustin Salis piae memoriae soll Treppenstufen abbrechen“ (XXXXII 26). Mauern müssen zurückgesetzt werden, „prout crux demonstrat“. Die Baupolizei bediente sich also der Anmerkung durch Kreuze. Wo eine nicht zu beseitigende Treppe gegen einmalige Zahlung an die Gemeinde bleiben darf, da geschieht dies unter der Bedingung „gaudendo scalam pro scala“, also nur zum Ein- und Ausgang, nicht für spielende Kinder oder arbeitende Frauen.

Einigen alten ineinander verquickten Häusern im Oberdorf von Bondo, die nunc vadunt a malo et ruunt, gilt folgendes Urteil: Jan Janutt muß alle Balken und palengii (?) unter der Küche und der Kammer der Witwe Anna und ihrer Tochter bauen, diese aber müssen das Dach ihres eigenen Hauses unterhalten. Wenn die eine Partei die Mauer bauen will bis zum raspate (?), dann soll die andere die Mauer zwischen beiden Häusern bauen. Den dazwischen liegenden Kanal müssen die Frauen instand halten. Die Treppe zur Scheune soll beiden Parteien dienen. Wer seinen

Teil Garten einfriedigen will, wie er früher war, mag es tun. Alles muß fertig ein am 1. Junis 1545 (XIII 91 b). Die baupolizeiliche oder auch die vertragsmäßige Bestimmung des Termins zur Vollendung kommt häufig vor. So z. B. auch in folgendem Vertrag: 1559 12. November wird dem Zimmermann Petrus aufgetragen, im Hause des Zanetta eine heizbare Wohnstube mit Ofen, Türe, zwei Fenstern und Balkonen zu machen, auch eine Schlafkammer mit Fenster und Balkon. Alles zum Bau Erforderliche hat der Bauherr an Ort und Stelle zu liefern. Bis nächsten St. Johanni muß der Meister fertig sein und erhält dann 22 Gulden (XIX 198). In unserem Protokollbuch XXI 24, 25 erscheint eine längere Bau-sache des Ser Herkules von Salis, der als mercator, Herrscherr, in Chiavenna wohnte. Im November 1510 machen die Söhne des Albert de Pizenonibus de Bondo einen Vertrag wegen eines gemeinsamen Hausbaues: Jeder ist verpflichtet, Führen zu leisten an Holz, Steinen, Sand, Eisen und allem übrigen. Wer auf Aufforderung des Vaters nicht kommt, hat 20 Pfd. Strafe zu zahlen. Wer überhaupt nicht mitarbeitet, verliert alle Mitrechte am Haus (II 15, 16). 1580 geht ein Haus in andere Hände über cum omnibus accessibus, ingressibus, egressibus et regressibus (XXX 57).

1542 27. März begab sich das Zivilgericht von Soglio zur Ortsbesichtigung auf die „Mühlengüter“ des Janus Zanius von Soglio. Er hatte dort einen Mühlenbau begonnen, den Jan Fasciati und Genossen nicht dulden wollen. Urteil: Janus Zanius kann auf seinem eigenen Boden bauen was er will, doch ohne Schädigung der Mauer oder Wasserleitung der dort befindlichen älteren Mühlen (XII 281). Einem anderen Bauherrn wird das Recht zuerkannt: „er kann bauen in die Höhe, bis in die Luft, so weit er will“ (XXVIII 4). 1557 28. November wird ein Mühlenbau erlaubt mit freiem Eigentumsrecht für den Erbauer auf Gemeindeboden bei der Bondaskabrücke im Oberdorf von Bondo, nach Ortsbesichtigung durch den Podesta und die Kommission (XXXXII 43). Mühlenbauten sind dasjenige industrielle Unternehmen, das in unseren Protokollen am häufigsten erscheint. Der Notar Felix Stupan verkaufte alles, was er hatte, und schreibt unter das Protokoll: „Das habe ich getan, um eine Mühle zu bauen.“ XIX 44, 45 wird wegen angeblicher Schädigung einer Mauer durch eine Anpflanzung von Bachweiden gegen Ser Fedricus Salis von Castasegna geklagt. Die Weiden dürfen bleiben, aber für Schaden, den sie anrichten, muß er aufkommen.

Einen originellen Bauprozeß hatte 1476 31. Januar Ser Bartram Salis. Er entdeckte eines Tages, daß auf seine liegenden Güter bei Surley (Supra lacu) ein anderer, Jacobus genannt Zuchus, sich ein Haus gebaut hatte. Urteil: Jakob soll das Haus aus diesen Gütern „heraus ziehen oder tragen“. Wenn es bis zum 1. oder 15. Juni nicht heraus ist, dann soll es Eigentum des Ser Bartram sein (I 93, 94).

Wegen fahrlässiger Tötung wurde 1558 24. November gegen den Bauherrn Ser Anton Stampa geklagt, weil auf seinem Neubau infolge angeblich sorglosen Bauens der Sohn des Ser Gaudenzius Stampa ums Leben gekommen sei. Der Angeklagte: Er habe mit den besten Maurern, cementarii, solchen Vertrag bezüglich Lohn und Verpflegung gemacht, daß sie mit Vorsicht arbeiten könnten. Jener Sohn habe sich freiwillig und trotz wiederholtem ernstlichem Verbot zur Mitarbeit aufgedrängt. Sein Tod tue ihm leid, aber Schuld daran trage er nicht. Es erfolgte Freisprechung. (XIX 57, 58.)

Brotmonopol.

Die indirekte Steuer, welche durch Monopolisierung des Brotverkaufs erzielt wurde, scheint eine Einrichtung zu sein, welche nach Einführung der Reformation veranlaßt wurde durch den Verkauf der Kirchengüter, die Aufhebung der Kirchenzinsen und -zehnten und den Wegfall frommer Vergabungen an die Kirchenheiligen zur Nutznießung der Priester. Es mangelte den zirka sechs reformierten Predigern, die an die Stelle des Leutpriesters und seiner Kapläne getreten waren, an Unterhalt. Der Erlös aus der jährlich abgehaltenen Versteigerung des Brotmonopols, *auctio seu fictatio*, wurde den Predigern als Gehalt zugewiesen.

Am 9. März 1567 verordnete Soglio: Wer die Pacht hat, der „auctor“, soll während des ganzen Jahres Roggenbrot in seinem Hause haben und jedem, der dessen bedarf, verkaufen, bei 25 Pfd. Buße an die Gemeinde für jeden einzelnen Fall. Item: Das Brot soll, bei obiger Buße, an Schönheit, Gewicht und Beschaffenheit dem in den Läden, balconis, pergulis, in Plurs gleich sein. Item: Der Pächter soll in Plurs genügend Brot einkaufen, wenn er dort keines findet, dann in Chiavenna. Kein anderer darf dort Brot einkaufen zum Verkauf, bei obengenannter Buße, zahlbar an den Pächter. Die Wirte sind verpflichtet, bei letzterem das Brot zu kaufen, bei gleicher Buße an den Pächter. Zum eigenen Gebrauch

darf jeder Bürger bedingungslos in Plurs und Chiavenna Brot kaufen. Der Auktionspreis für das Jahr 1567 beträgt 12 Gulden, die der Pächter in monatlichen Raten an den ehrwürdigen Herrn Petrus zu zahlen hat (XXIII 87, 88). Im März 1569 erläßt Soglio die gleiche Verordnung mit einigen Zusätzen: der Brotpächter muß Wirtschaft halten, *cauponem agere*; er muß Fremde jederzeit beherbergen, bei 25 Pfd. Strafe. Bei gleicher Strafe darf er nur geschätzten Wein ausschenken. Die Pacht erhielt in diesem Jahr der Gevatter Friedrich Keller für 12 Gulden, die er monatlich mit 1 Gulden an den Schulmeister, den ehrwürdigen Herrn Petrus, zu zahlen hat.

Am 10. Januar 1574 gibt Soglio, auf Beschluß einer Majorität, das Monopol auf, denn „es soll in bester Weise für alle gesorgt werden“. Jeder Mann und jede Frau kann Roggenbrot aus dem „balcono“ von Plurs oder Chiavenna verkaufen, wer es aber anfängt, muß es das ganze Jahr tun, bei 2 Gulden Strafe an die Gemeinde, „ohne Erbarmen“, ausgenommen bei Krieg, Pest und Brotmangel. Wer aber innerhalb des Jahres den Verkauf ganz einstellen will, muß 10 Gulden an die Gemeinde zahlen. Das gleiche gilt für den Weinschank innerhalb des Jahres 1574. Für unrichtiges Brotgewicht 2 Gulden Buße. Die drei zur Aufsicht über Brot und Wein bestellten Deputierten (Ser Baptista Salis, Andreas Dutta, Zuan Pol) sind bei Pflichtversäumnis in jedem einzelnen Fall um 25 Pfd. zu bußen. Zeugen dieses Vertrages: die Bürger von Castasegna. (XXVIII 7.) Die gänzliche Aufhebung des Monopols scheint sich nicht bewährt zu haben, denn schon im gleichen Jahr, 1574 14. November, beschränkt Soglio wieder den Brotkauf in Plurs und Chiavenna auf den eigenen Gebrauch. Wer davon verkauft, hat in jedem einzelnen Fall 25 Pfd. Buße an den Pächter zu zahlen. Letzterer hat während des ganzen Jahres Brot zum Verkauf zu halten, im Gewicht des Brotes der Lauben, *pergularum*, von Plurs und Chiavenna, bei 25 Pfd. Buße in jedem Fall, halb zahlbar an die Gemeinde für den Prediger, halb an die drei Deputierten. Die Pacht hat der Pächter in vierteljährlichen Raten an den Prediger zu entrichten. Bei Unterlassung darf der Prediger ihn um das Doppelte pfänden lassen. Er muß halten: Roggenbrot, gemischtes Brot, Weizenbrot. Will er letzteres nicht halten, so soll er einem andern hierzu die Erlaubnis geben. Pächter ist Andreas, Sohn des Herrn Gaudenzius Salis, genannt Donna Margerita, für 30½ Gulden Pacht, die er auch

dann zahlen muß, wenn er innerhalb des Jahres den Verkauf aufgeben will.

Weinschank, tabernando, aber nur mit geschütztem Wein, darf jeder Bürger ausüben, wer aber anfängt, muß das ganze Jahr damit fortfahren (XXVIII 148, 149). 1580 13. November macht Soglio wieder den Zusatz, daß der Brotpächter ein paar Betten für Fremde bereithalten muß, hospitium agere, bei 25 Pfd. Buße, zahlbar an die Bürgerschaft. Pächter ist Hieronymus Fasciati für 38 Gulden, zahlbar vierteljährlich an den Herrn Prediger (XXX 125, 126).

Die Gemeinde Castasegna begründete in einer Klage, 18. Mai 1574, das Brotmonopol: Sie hätten es gemacht „zum Nutzen der Gemeinde und namentlich zu frommem Gebrauch“, weil sie „arm und unfähig sei, den Prediger des göttlichen Wortes Gottes zu unterhalten“. Die Gemeinde hatte damals den Gastwirt in Castasegna, Ser Christoph Sbisadi de Gadenzettis, verklagt, daß er sich über jene Verordnung hinwegsetze. Der Angeklagte aber behauptete, er sei Bürger von Bondo, vicinus Bondiensis, daher sei er nicht verpflichtet, sich an Verordnungen von Castasegna zu halten. Er berief sich auf den Präzedenzfall des Ser Redulfus Salis in Promontogno, der sich als Bürger von Soglio auch nicht an die Verordnung in Promontogno gekehrt, sondern das Brot durch seine Mägde in Plurs und Chiavenna habe holen lassen oder es Durchwandernden abgekauft habe. Man habe ihn deswegen nicht belangt. Die Gemeinde Castasegna machte dagegen geltend: Sie hätten schon früher wegen ihres Brotmonopols Prozesse geführt mit Leuten, die Bürger von Soglio waren; das Gericht in Vicosoprano habe schon Urteil gefällt in ihrem Streit mit der Familie des verstorbenen Ser Fedricus Salis (früher Gastwirt in Castasegna), worin es schließlich zu einem Vergleich gekommen sei. In der Sache des Ser Christoph entschied das Zivilgericht von Soglio: Die bisherigen Übertretungen sollen ihm straflos hingehen, aber von jetzt an hat er, bei der festgesetzten Buße, das Brot beim Pächter zu kaufen. Hiergegen legte Ser Christoph Appellation ein (XXVIII 209, 210). In Anmerkung verweist das Protokollbuch hier auf ein anderes Urteil vom 4. Oktober 1574 bezüglich der Brotauktion.

In Castasegna durften von 1580 13. November an die Bürger nur von dem Brotpächter das Roggenbrot kaufen, bei 10 Pfd. Strafe an letzteren. Dieser aber hatte die gleiche Strafe in jedem

einzelnen Fall zu zahlen, so oft ihm das Brot mangelte, *toties quoties non habuerit panes*, halb an den *petenti panem*, halb an die Deputierten. Pächter war der Gevatter Johannes Spargnia-paan für 37 Gulden, halbjährlich zahlbar an den Prediger (XXX 127). In Castasegna erscheint abermals ein Konflikt 1587 9. Dezember mit Ser Johannes Cortini de Gadenzettis von Bondo, der sich ebenfalls als Gastwirt weigerte, das Brot für die Fremden beim Pächter zu kaufen. Es kommt ein Vergleich durch drei Schiedsmänner zustande, durch welchen ihm selbst die Pacht teilweise übertragen wird bis Martini 1588 für 16 Gulden an die Bürger von Castasegna und noch weitere 8 Gulden. Auch muß er die Gerichtskosten bezahlen. Er darf Roggenbrot halten für Bürger und Fremde, solange er gleichzeitig Herberge in seinem Hause hält, *auspicium agere in domo sua*. Er darf aber keinem Bürger Brot über die Gasse geben, nur zum Essen in seiner Gastwirtschaft, denn der eigentliche Brotpächter war Anton Bucella. Die Kosten für die Schiedsmänner soll jede Partei zur Hälfte zahlen (XXXIX 207).

1587 kam in Soglio eine durch den Prediger veranlaßte Pfändung vor „wegen Predigersteuer“, *causa tagliae concionatoris* des vorigen Jahres, von 7½ Gulden, also einer vierteljährlichen Rate der Brotpacht (XXXVIII 25, 26).

Criminalia.

Aus Kriminalprozessen finden sich in unseren Protokollen nur kleine Bruchstücke: hie und da ein Zeugenverhör, eine Pfändung als Kautions bei Mord und Totschlag, z. B. „*vigore unius securitatis unius pacis pro uno homicidio*“ 11½ Gulden (X 246—248) und dergleichen. Ferner einige kleine Heftchen, die nur zufällig zwischen die Notarsbücher geraten sind und welche Urteile des Hochgerichtes enthalten (XXXXIII). Eine längere zusammenhängende Kriminalsache enthält unter den Notarsbüchern nur XXXV. Soweit sich aus den ziemlich verworrenen, abwechselnd lateinisch, deutsch, romanisch, italienisch niedergeschriebenen Zeugenaussagen ersehen läßt, war der Tatbestand folgender:

Im Bergell war der Tanz an Sonn- und Feiertagen, Hochzeiten ausgenommen, verboten¹¹. Nun hatten sich am Sonntag den 4. Juli 1585 die „Jungen“, d. h. die Korporation der ledigen Burschen, einen Fiedler, den Sohn des Gianola Sylvester, bestellt und in

¹¹ Stat. Crim. § 15.

Vicosoprano ein Tanzvergnügen veranstaltet. Ser Cyprian Prevosti, ein scharfer, mürrischer Mann, begab sich mit gezogenem Schwert in Begleitung seines Sohnes Jakob, der ebenfalls eine Waffe trug, auf den Tanzplatz, verbot das Tanzen, indem er den Spielmann und die Tänzer maßlos ausschalt: „Schelme, Mörder, Verräter, furfanti, tristi!“ An die Aufforderung, zu schweigen, kehrte er sich nicht, sondern schimpfte weiter. Darauf wurde er hinterrücks angefallen und geschlagen. Darüber geriet sein Sohn Jakob so in Zorn, daß er den Bruder dessen, der seinen Vater geschlagen hatte, niederschlug, so daß der Mann tot blieb. Auf Totschlag im Affekt standen, wenn der Täter sich sofort auf ein Jahr ins Ausland flüchtete und sich binnen dieser Frist mit der Familie des Getöteten verglich, nur Geldbußen. Er konnte dann wieder straflos in sein Vaterland zurückkehren. Jakob Prevosti flüchtete nicht unmittelbar nach der Tat, sondern rühmte sich am folgenden Morgen, er sei „noch nit uß dem landt“. An diesem Morgen, 5. Juli, zu früher Stunde, sah man den Ser Cyprian Prevosti, den Ser Zacharias Stampa mit noch einem oder dem andern Stampa ausrücken zum Mähen. Sie trugen die Sensen über der Schulter. Den Jakob Prevosti sah man im weiten Mantel, unter welchem er eine Waffe, fusetto, trug, also im Begriff abzureisen, zum Stampaschen Hause gehen. Er erzählte den Hergang des gestrigen Abends. Plötzlich vernahm er lauten Streit: Ser Cyprian und Ser Zacharias waren unterwegs in Wortwechsel geraten. Der erstere wurde angeschrien: „Du hast wie ein Schelm gehandelt!“ Sofort eilten Jakob Prevosti und sein Zuhörer den Streitenden nach, um sie zu scheiden, „als ein bidermann zustadt“. Ser Zacharias holte mit der Sense aus zum Schlage auf Ser Cyprian. Ser Leonard Stampa riß sie ihm noch rechtzeitig aus der Hand. Am folgenden Tag, 6. Juli, verlangte der Podesta von Cyprian und Zacharias die Hinterlegung einer Kaution. Am 14. Juli fand die Verhandlung statt „auf öffentlichem Platz am Ort des Hochgerichtes“. Als Staatsanwalt funktionierten im Bergell die Weibel, *instruendo actionem*, doch redeten sie nicht selbst, sondern sie trugen die Anklagen durch ihren *causidicus* vor. Ser Cyprian Prevosti wurde wegen beschimpfender, verleumderischer Worte, unter dem erschwerenden Umstand, daß er und seine Söhne zu dem Gang auf den Tanzboden Waffen vorbereitet hatten, zu drei Jahren Verbannung aus dem Vaterland und der Gemeinde Chiavenna verurteilt. Überall soll er den Brüdern, Verwandten, Vettern und dem

Schwiegervater des Getöteten aus dem Wege gehen, *locum dare*, in Gasthäusern, auf Schiffen und auf den Straßen. Die Gerichtskosten sollen zunächst die Freunde des Getöteten bezahlen; dann sollen sie eingezogen werden aus dem Vermögen des Totschlägers Jakob und, wo das nicht ausreicht, aus dem des Ser Cyprian. Ein anderer Sohn, Andreas Prevosti, darf im väterlichen Hause bleiben, ist aber auf ein Jahr von allen öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen und soll die Angehörigen des Getöteten nicht belästigen. Ser Cyprian hätte die Verbannung sofort antreten müssen. Statt dessen begleitete er am folgenden Tage, 15. Juli, noch ein Saum Wein über den Maloja bis Isla. Das zog ihm eine neue Anklage zu wegen Verachtung des Gerichtes. Sein Verteidiger erklärte, daß er das Gericht nicht verachte, daß er nur aus Sorge um die Pferde und den Wein den jungen Knecht, *puer*, auf dessen Bitten begleitet habe. Er sei möglichst abseits der Straße gegangen und habe in Isla die Brücke nicht beschritten, sondern sei vor derselben umgekehrt.

Ein Fall, wo es sich um vorbedachten Totschlag, *homicidium praemeditatum*, begangen durch Hektor Salis von Promontogno an dem Hauptmann Dionysius Stampa, handelte, scheint auch einen Ausgleich gefunden zu haben, so daß der Täter von der Flucht zurückkehren und später noch die Würde eines Podesta bekleiden konnte. Im Mai 1581 wurde wegen jener Tat für ihn Kautio gestellt mit allen seinen Gütern und, wenn diese nicht ausreichen sollten, noch mit der Morgengabe seiner Frau. Die Kautio wird ausgezahlt an den *hospes criminalis*, Ser Johann Baptista Zambra Prevosti (XXX 207). Zehn Jahre später erwähnt ein Protokoll vom 14. März 1591 ihn als früheren Podesta des Bergells, der krank, „aber gesund an Geist, Bewußtsein, Sprache und Verstand“ auf einem Ruhebett vor der Türe seines Schlafzimmers liegt. In Gegenwart des Notars beschwört Hektor seinen Vetter, den Ammann Johannes Salis von Bivio, erwählter Landvogt von Toglio, die Stampa in seinem Namen um Verzeihung zu bitten und daß sie „als gute Christen“ keine Rache an seinen Angehörigen nehmen möchten, wie auch er ihnen alles von Herzen verzeihen wolle, „wie der allmächtige Gott uns verzeiht“ (XXXX 151).

In einem anderen Fall, wo der Totschläger flüchtig ist, mußte sein Advokat, der keinen Schutzzeugen finden konnte, einen solchen kaufen. Er schenkte aus dem Besitztum des Klienten dem

Gubertus, Sohn des Müllers Janutt in Bondo, fünf Kastanienbäume mit dem Boden, „si vis mecum strare in jura erga Jacobum“, nämlich gegen den Sohn des Getöteten. Gubertus stand bei, „wie ein rechtschaffener Mann tun mußte“. Daher wurde 1514 jene Schenkung als „puram, meram et irrevocabilem donationem“ vor Notar und Zeugen nochmals bekräftigt (III 87).

Johannes da Corn de Fasciatis ist angeklagt, daß er seine Frau Magdalena Stampa mit Gift habe töten lassen. Ihr Bruder, Ser Franz à Stampa, behauptet „malo modo interim fecit intoxicando“ und läßt, da der Täter flüchtig ist, seine Güter beschlagnahmen. Die drei Vertreter desselben bestreiten die Tat und verlangen Aufhebung und Annullierung dieser Maßregel, da kein obrigkeitliches Statut, noch ein allgemeines Gesetz eine Beschlagnahme vor erkannter Sache anordnen. Der Ankläger beharrt dabei, der Frevel sei begangen; der Schuldige solle persönlich vor Gericht erscheinen und sich reinigen. Bis dahin müsse die Beschlagnahme bestehen bleiben und jetzt bekräftigt werden. Urteil am 30. Juni 1558: Wenn die Parteien bis zum nächsten Gerichtstag, nach Mitte Oktober, sich „auf andere Weise nicht ausgleichen können“, dann soll, wenn eine der Parteien vor Gericht erscheint, „Recht und Gerechtigkeit stattfinden“. Verhandelt im Hause des Ser Joseph Stampa (*hospes criminalis*) in Vicosoprano (XIX 39, 40). Wenn auch nicht gesetzlich, so doch faktisch war also friedliche Ausöhnung ohne Strafe sogar bei vorbedachtem Giftmord zulässig.

Bei einer Hinrichtung 1529 18. Januar gaben die Verurteilten unmittelbar vorher, jeder einzeln, zu Protokoll: „Höret alle, ich habe den Stephan Rueda beschuldigt, er sei in unserer Bande gewesen. Ich habe ihn ungerecht und ohne Ursache beschuldigt, denn er war niemals in unserer Bande.“ (V 7—10.)

1556 28. Februar erschienen vor dem Podesta und seinen Geschworenen „zu gewohnter Stunde, an dem gewohnten Ort der Altvorderen, nämlich auf öffentlichem Platz, unter hellem und heiterem Himmel“, die Weibel des Kriminalgerichtes und erhoben durch ihren prolocutor, den hierzu gezwungenen edlen Herrn Bartholomäus Corn à Menuslis de Castromuro, Klage gegen Ser Gaudenzius, gleichfalls von Castromuro von Sto. Cassiano, wegen häufiger Übertretung der Gesetze, die er doch selber habe schaffen helfen. Er sei Ammann, Geschworener, Ratsbote gewesen, habe denen, welche solche Ämter entbehren, ein gutes Beispiel geben müssen. Aber gerade das Gegenteil habe er getan. Schon früher

sei er verurteilt worden wegen Mißhandlung seiner Frau und Unmoral. Das Gericht habe er damals beschimpft usw. In diesem Jahr, wo er selber unter die Geschworenen gewählt war, habe er einige von ihnen zum Abendessen eingeladen. Dann habe er sie anfallen, schlagen und töten wollen, wenn er es gekonnt hätte. In der ganzen Gegend störe er die Ruhe und stifte Gehässigkeit an. Zu später Nachtstunde, als die Gäste schon nach Hause gegangen und die Türen zugestopft waren, sei er in das Haus (jedenfalls Wirtshaus) des Ser Anton hinein, mit entblößtem Schwert, den Helm auf dem bloßen Kopf die Treppe hinauf und in die Stube eingedrungen. Da Herr Anton sich schon in seine Schlafkammer begeben hatte, um sich mit seiner Familie zur Ruhe zu legen, habe Gaudenzius die verschlossene Türe einbrechen wollen, er habe den Anton beschimpft und ihm den Tod angedroht.

Als Verteidiger trat Herr Augustin Salis auf, mit einigen Freunden und ließ durch seinen prolocutor, Thomasinus von Montazio, erklären: Ser Gaudenzius befinde sich als Verwundeter in den Händen des Arztes. Daher könne er nicht selbst erscheinen und die Anklagen zunichte machen. Wenn er etwas begangen habe, so möge das Gericht menschlich und barmherzig verfahren. Die Ankläger verlangen, daß die früher schon gegen Gaudenzius erlassenen Urteile verlesen werden. Die Verteidiger lehnen das ab und bitten um Gnade wegen der Blutsverwandtschaft, wegen des wackeren Geschlechts, wegen der armen kleinen Kinder und im Hinblick auf den barmherzigen Gott, man möge ihn zu der kleinsten Geldbuße verurteilen. Die Ankläger dagegen: Die Richter seien dem allmächtigen Gott und höchsten Richter Rechenschaft schuldig. Schon oft sei dem Gaudenzius verziehen worden, daher sein Hochmut. Das müsse seine Grenzen haben. Ein-, zwei-, dreimal könne man einem jungen, einfachen, gesetzesunkundigen Menschen verzeihen, aber ein solcher sei der Angeklagte nicht. Wenn einer gesetzeskundig sei, dann sei er es. Die Richter möchten ihres Amtseides eingedenk sein und an dem Gaudenzius ein Exempel statuieren, in eo exemplum statuunt.

Urteil: ewige Verbannung. Wenn er sich im Gerichtsbezirk Bergell blicken läßt, so ist jeder, bei 100 Kronen Buße verpflichtet, ihn anzuzeigen. Zu gleicher Buße und zu körperlicher Züchtigung, nach Wortlaut des Gesetzes, wird jeder verurteilt, der dem Verbannten Feuer und Obdach gewährt. Das Urteil wird auf öffentlichem Platz durch die Weibel ausgerufen. Außerdem muß

Ser Gaudenzius alle Gerichtskosten zahlen und 100 Pfund Buße an die Gemeinde.

Schon im gleichen Jahr, am 26. November, kommen, im Namen der Mehrheit der Gemeinde, die Freunde des Verbannten vor das Kriminalgericht, das im Hause des verstorbenen Redulphus Magnus à Salicibus tagt, und bitten, da die Gemeinde den Gaudenzius freigesprochen, um Widerruf des Verbannungsurteils: in Erwägung seiner Jugend und seines Übermutes, den er geerbt habe vom Stammvater Adam; er habe nichts Unehrenhaftes begangen, auch niemanden verwundet, noch weniger getötet. Abermals wird die Blutsverwandtschaft und das gute Geschlecht geltend gemacht, sowie „die Barmherzigkeit, mit der Gott uns alle zu sich ruft und zieht“.

Beschluß: die Verbannung wird aufgehoben. Gaudenzius darf zurückkehren, doch ohne Waffen. Am ersten Gerichtstag muß er kniend und mit ausgestreckten Armen und Händen um Verzeihung bitten. Dann soll ihm das Urteil für die Zukunft nicht zum Präjudiz gereichen, wenn er fortan lebt, wie sich gehört, ehrenhaft, bescheiden, den Gesetzen gehorsam, friedlich. Bei der kleinsten Übertretung soll ihm aber alles Frühere angerechnet und mit schärfster Gerechtigkeit gegen ihn vorgegangen werden (XXXXIII). Dieser Fall scheint eingetreten zu sein, denn am 30. Juni 1569 wird die Hälfte des neugebauten Hauses des Gaudenzius dictus Zachon de Castromuro de Sto Cassiano gepfändet. Er ist ein „maleficus facimorosus“, ein „aus Gnade Verbannter, weil er sonst zum Tode wäre verurteilt worden“ (XXV 178, 179).

Eine Lutia, Tochter des Schmiedemeisters Bosketta, ist zwar losgelassen, *relaxata*, aber 1594, 26. November werden ihr wegen der Beweisaufnahme, Gefangenschaft und Folterung Güter für 82 Gulden und 6 Pfund Kosten gepfändet, auf Antrag der beiden *hospites criminales*, Ser Joseph Stampa und Ser Benedikt Salis. Schätzer sind der Müller Conradin und dessen Schwager, der Müller Ser Redulfus Salis. Das Geschäft wird in der Mühle des letzteren gemacht. Der *hospes criminalis* war nicht nur der Wirt, bei welchem das Gericht Sitzungen bzw. Mahlzeiten, auf Kosten der schuldigen Partei hielt, sondern er war auch der amtliche Einzieher der Gerichtskosten (XXXXI 128)¹².

¹² Stat. Crim. nennt den Criminalwirt als Einzieher der Strafgeelder und Gerichtskosten, §§ 19, 25, 38, 89 usw. Die ital. Redaktion § 65 nennt auch das „Criminal-Wirtshaus“, *osteria criminale*, dessen Hal-

Ein langes verworrenes Protokoll von 1572 betrifft die Brüder Beccaria im Veltlin. Als Ankläger treten vor dem Stellvertreter des Podesta und 18 Rechtsprechern in Vicosoprano „in domo solita juris“ auf: Ser Ciprian Prevosti von Vicosoprano und Ser Gaspar Chiesa aus dem Veltlin „secundum consuetudinem priscae libertatis“. Es handelt sich um Schriften, deren Verfertigung und Verlesung frevelhaft gewesen sei, „scelestè ot germanice dicitur habend thuon vnd erlogen wie Schelm vnd böß wicht“. Da die Angeklagten nicht erschienen waren, auch keinen Vertreter ernannt und sich nur schriftlich entschuldigt hatten, so ließ das Gericht die Weibel ausrufen, ob jemand für die Brüder Beccaria den Anklägern antworten wolle, zum ersten, zum zweiten, zum dritten Mal. Da sich niemand meldete, wurde das Urteil gesprochen (XXVI 31—35).

Mit einem langen Sündenregister erscheinen die Beccaria in einem Schriftstück, das einen Einblick gewährt in die Zustände im Bündner Untertanenland (XXXXIII). Es sind Fragen, welche der Podesta in Vicosoprano Ser Johannes Planta (de Fasciatis) einem Diener der Beccaria, Guarisco, vorgelegt hat oder vorlegen soll; unter anderem: über die Ermordung des Herrn Bartholomäus Colleone durch Herrn Camillo Beccaria, welchen er im Dezember 1569 mit seiner Tochter, Donna Anna, verlobt hatte; item wegen der Schläge, die dem Bartholomeo im Boot des Camillo vor der Tötung gegeben wurden; unter Daumenschrauben soll der Diener Guarisco gefragt werden (bzw. wurde er gefragt), ob er und der Veroneser Hieronymo in das Haus des Bartholomeo gegangen seien mit der Absicht, ihn zu töten, und hierzu geschickt durch Camillo oder dessen Söhne? Item wegen des fortgeführten und nach Rom verbrachten Predigers. Item wegen des Mordes, den Thomasonus, Diener des Herrn Castelli, mit andern an einem Fremden auf Gebiet der III Bünde begangen und ihn dann auf das Gebiet des Königs Philipp geschleppt haben. Item wegen der Ehebrüche des Camillo Beccaria mit Donna Laura Paravicini und Donna Catharina Luvizara; auch wegen der Ehebrüche der Söhne Beccaria in Sondrio und anderswo. Item, ob Guarisco von einem früheren Diener der Beccaria die vorbedachte Ermordung eines Edelmannes bei Nacht erfahren und sie nicht angezeigt hat, wie einem rechtschaffenen Mann ziemt? Item über den Tod des Meitung dem Podesta, dessen Stellvertreter und dem Criminal-Notar verboten war.

sters Laurentius Rusca. Item, wegen dem frevelhaften Mord, den Guarisco und Genossen an Johann Stephan Grillo begangen, wobei das Pferd des Camillo erkannt worden war. Item, wegen der Verwundungen, die sie dem Herrn Vincentio Miotto beigebracht. Item, wegen dem Vorschlag des Camillo, die Sindici von Sondrio zu töten. Item, über die Gifte, die sie mehreren gegeben, und wegen dem Totschlag mit dem Sandsack. Item, über ein in Sondrio gestohlenen Pferd, das Herr Camillo verkaufte. Item, wegen anvertrauten Gütern, die er jetzt ableugnet. Item, wegen des aus der herzoglichen Kammer gestohlenen Geldes usw.

1572 23. Oktober wurde in Vicosoprano ein Todesurteil gefällt gegen Gubertus Scala de Nicolis, nachdem er auf der Folter und ohne Folter eingestanden, daß er dreimal Heu und einmal Holz gestohlen, einen gebrechlichen Mann an den Haaren zu Boden gerissen und geschlagen habe (*percutere* = schlagen, töten?), daß er auch andere Personen geschlagen und es dann abgeleugnet habe. Hierauf erschienen die Freunde des Gubertus und baten um Gnade und Verzeihung. Sie wurde gewährt, daß er frei von dannen gehen könne. Wenn er aber in Zukunft irgend etwas Böses tut, dann soll alles jetzt Verziehene gleichzeitig mit bestraft werden, *quod luetur et mulcetur pro omnibus simul* (XXXIII).

Am 3. Februar 1573 fand in Vicosoprano die Hinrichtung des Johannes, Sohnes des verstorbenen Guarisco *guastadorelli de Donatis* statt, vielleicht ein Sohn des oben genannten Guarisco, da auch hier in dem am 2. Februar stattgefundenen Verhör ein *Beccaria*, Herr *Ferante*, vorkommt, der eine *Grillum* entweder selbst getötet oder habe töten lassen. Dem verurteilten Johannes scheint nur ein versuchter Mord zur Last zu liegen „an einem Mann, der durch den Willen des Allmächtigen bewahrt wurde“.

Am 26. November 1565 findet um Mitternacht vor dem *Podesta* und allen *Rechtsprechern* ein Verhör statt des *Friedericus* von *Castelmur*, Sohnes des *Ser Gaudenzii*, Sohnes des *Ser Bonadei* von *Vicosoprano*. Er bekennt auf der Folter und ohne Folter, letzten Sonntag bei Nacht nach *Vicosoprano* gekommen zu sein, um mit zwei Genossen den *Petrus ab aqua de Janutiis*, den *Notar Johann Ruinelli*, den *Ser Jacob Martini Prevosti*, den *Ser Bartholomeus Corn* von *Castelmur* und den *Johannes*, Sohn des *Schmiedes Petrus* von *Cultura*, zu töten. *Friedrich* sollte drei *bombardas*, *Donnerbüchsen*, suchen und nach *Chiavenna* bringen. Dann wollten sie ins *Engadin* ziehen. In *Sondrio* sollte die *Witwe* des *Ser*

Gubertus Salis, Donna Martha, überfallen werden. Ein geplanter Straßenraub auf Veltliner Wein, dem Friedericus mit seinen Genossen nachts aufgelaert, wurde nur durch den Aufgang der Sonne, ehe der zu beraubende Säumer kam, verhindert. Sie hatten verabredet, mit dem Geld, das sie erbeuten würden, nach Italien zu gehen, damit kein Argwohn entstehe, wenn sie einiges erworben hätten. Friedrich gesteht ferner, von den ihm zum Transport übergebenen Waren einiges verkauft und einige von ihm selbst gekaufte Dinge unbezahlt mitgenommen zu haben. Sein Spießgeselle Petrus Vitta gesteht einige Schuh- und Lederdiebstähle ein. Beide werden zum Tode verurteilt. Den Henker mußte man vom Rat in Chur erbitten; dafür liegen einige Formulare bei in XXXXIII. Als Henkersknechte, die die Folterungen vorzunehmen hatten, funktionierten die einheimischen Weibel¹³.

1587 anfangs Juli fand in Vicosoprano die Hinrichtung eines Mailänders Ascanius Chainus statt wegen „ungeheuerer Frevel, Räubereien, gefälschter Briefe, Schwörungen“ (XXXIX 99).

Raufhändel mit Verwundungen, aber ohne Totschlag werden durch Schiedsrichter gütlich geschlichtet, z. B. XII 295—298: Ein Zuan und ein Pedrott sollen sich „aus Liebe zu Gott und bei 25 Gulden Strafe“ gegenseitig verzeihen. Zuan muß dem Pedrott für den abgehauenen Daumen der rechten Hand 40 Gulden zahlen oder ihn für die gleiche Summe frei machen von Ser Redulfus Salis von Promontogno, ferner alle Gerichtskosten, den Arzt, die Arzneien und den Verzehr der Parteien und der Schiedsrichter im Hause des Ser Jan Jacob Gesch (de Salicibus). Da Zuan nicht zahlte, so wurde auf Antrag des Vaters des Pedrott bei Zuans Bürgen Tuch gepfändet bis zu 13 Florin 21 Groschen (XII 305).

Zu einem Raufhandel 1519 zwischen Ser Dussus Salis und Zannolla, Sohn des Wirtes Jan Tudeschk, müssen sie sich aussöhnen, indem sie sich gegenseitig um Verzeihung bitten und ein Glas voll Wein hinreichen; Ser Dussus muß zahlen: Arzt, Arzneien, 10 Pfd. für Ausgaben in Chiavenna, 7 Florin Schmerzensgeld, jedem Schiedsrichter 16 Kreuzer. Die Kosten der Kommissare betragen 19 Gulden und 2 bucal Wein. Das Urteil muß Ser Sussus aufbewahren (beobachten?) bei 100 Pfd. Strafe (IV 40 b, 41).

Nach einem Raufhandel zwischen Hercules Salis und dem

¹³ Stat. Crim. § 75 „... praecones debeant tormentare“. Unter den Weibeln finden sich Mitglieder der angesehensten Familien, Prevosti, Salis usw.

Notar Gaudenzius Oliverius Salis muß ersterer 50 Gulden Schmerzensgeld zahlen. Der Vater des Verwundeten, Notar Johann Oliverius, nimmt das Geld für sich und wird 1537 durch Urteil gezwungen, dem Sohne die Hälfte davon herauszugeben (X 30, 33). Ein weiterer Raufhandel findet sich V 68.

Mit einem Betrug bei Weinverkauf befaßt sich ein italienisch geschriebenes Verhör 1582: „... wenn ihr Wein von Pontela verkauft habt als Wein von Plurs; so habt ihr übel getan. Nehmt euch in acht! Wenn ich gefragt werde, kann ich es nicht verhehlen, sondern ich werde die Wahrheit sagen. Ihr wißt, wie eure Sachen stehen, ihr habt großes Unrecht getan und mich vier Krüge zuviel zahlen lassen. ... Das ist Betrug und ausdrücklicher Schwindel.“
(Fortsetzung folgt.)

Bundesrichter Gaudenz Olgiate 1836—1892.*

Von Dr. Ulrich Christoffel, München.

Wir leben in einer merkwürdigen Zeit. Seit mehr als zwei Jahrzehnten sehen wir, wie die ältesten Ordnungen der Kultur erschüttert werden, wie Mächte, die jahrhundertlang unsern Erdteil beherrscht haben, verschwinden, wie der Verkehr sich weitet und alle Schranken der Gebirge und Meere überwindet, wie er in der Luft ungeahnte Schnelligkeiten erreicht und Raum und Zeit in ihrer Bedeutung entwertet, oder wie das gesprochene Wort, kaum gerundet, gleichzeitig in allen Weltteilen vernommen wird, und wir sehen auch, wie sich als Folge dieser Entwicklung die Bedürfnisse und Interessen der Menschen immer mehr angleichen, wie der einzelne an Farbe und Persönlichkeit verliert und wie er sein Schicksal und seine Geschichte vergißt, so als sollten die Menschen nur mehr als Zahl und Masse, als Tropfen und Sandkorn Geltung haben und die Berge sich langsam ausebnen und alles Hohe in einem Meer von müder Gleichheit versinken.

Aber auf der andern Seite werden die Menschen und Völker wieder von einer unbegreiflichen Sehnsucht nach ihrem eigenen Selbst und ihrem eigenen Wollen beseelt; es bilden sich neue Sprachen, Sitten und Hoffnungen, überall sehen wir Erneuerungsbewegungen aus dem Schoße der Massen hervorblühen, und nicht

* Aus einer anläßlich einer Erinnerungsfeier am 14. Juli 1936 in Poschiavo gehaltenen Rede.